



HVBG

HVBG-Info 12/1990 vom 23.05.1990, S. 0940 - 0953, DOK 376.3-3102/017

**Zum Vorliegen einer Berufskrankheit (Leptospirose)**

**- Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.02.1989  
- L 5 U 118/86 - mit Folgeentscheidung in Form des  
BSG-Beschlusses vom 25.10.1989 - 2 BU 82/89**

Zum Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr. 3102 - von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten (Leptospirose) - der Anlage 1 zur BKVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.02.1989 - L 5 U 118/86 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 25.10.1989 - 2 BU 82/89 -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 07.02.1989 - L 5 U 118/86 - entschieden, daß ein in einer Zuckerfabrik Beschäftigter (auch im Einsatz bei der Zuckerrübenernte tätig) an den Folgen einer Berufskrankheit nach Nr. 3102 - von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten (Leptospirose vom Typ Morbus Weil) - der Anlage 1 zur BKVO verstorben ist. Diese Erkrankung sei im Hinblick auf die gutachterlichen Ausführungen der medizinischen Gutachter voll bewiesen. Die abweichende Meinung des staatlichen Gewerbearztes habe demgegenüber nicht überzeugen können.

Die Beschwerde der Beklagten (BG) gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluß vom 25.10.1989 - 2 BU 82/89 - als unbegründet zurückgewiesen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 25.10.1989 - 2 BU 82/89 - Divergenz i.S. von § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG:

Zur Frage des Vorliegens einer Divergenz i.S. des § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG zur Rechtsprechung des BSG zur Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und einer Infektionskrankheit nach Nr. 3101 der Anlage 1 zur BKVO.